

### **Zur Vereidigung des neuen Bürgermeisters:**

Bei der Vereidigung eines Bürgermeisters in Baden-Württemberg muss der Diensteid laut Landesbeamtengesetz § 47 verlesen und im Anschluss mit den Worten „ich schwöre“ bestätigt werden. Er lautet:

*„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe).“*

Die Verpflichtungsformel ist in der Gemeinde-Ordnung des Landes Baden-Württemberg in § 32 Nr. 2 geregelt und lautet:

*"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Jungingen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."*

Die Verpflichtung muss mit „ich gelobe“ bestätigt werden.